## **Entwurf**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Ebersberg

## Kostensatzung

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ebersberg, 15.12.2014

Robert Niedergesäß Landrat